

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Schüßler-Salze Verein für Biochemie nach Dr. Schüßler und Gesundheitspflege“ (-ASS- Ettlingen) e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ettlingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister 701776 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“
4. Gründungsdatum: 24.01.2017

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Verein fördert die Kenntnis über die gesundheitliche, soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung einer naturnahen Lebensführung und Gesundheitspflege und –Erhaltung in jeder Lebensphase.
3. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch Vortrags- und Seminarveranstaltungen in denen jede/r Interessierte Einblicke erhält in die Biochemie nach Dr. Schüßler, in naturheilkundliche Themen und moderne Ernährungskunde.
4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch Herausgabe einer Vereinszeitschrift, Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit usw.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein arbeitet in konfessioneller, politischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Auch bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
4. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Beitrag muss in jedem Fall für das laufende Jahr bezahlt werden.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann verfolgt werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, unehrenhafte Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern oder grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins entsprechend den satzungsgemäßen Richtlinien angeführt werden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen dementsprechenden schriftlichen Antrag, unter Angabe der Gründe, an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich und mit einer Begründung versehen dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
5. Gegen diesen Beschluss nach Absatz 4 kann als vereinsinternes Rechtsmittel binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Widerspruch erhoben werden. Er bedarf keiner weiteren Begründung und ist an den Vorstand zu richten.
6. Wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis dieser Rechtsfolge den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, wird er als Mitglied nicht weitergeführt. Die Entscheidung wird durch Beschluss des Vorstands getroffen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Haushalt/Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Personen zu prüfen, die jeweils vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Vertretungsweise kann bei Ausfall eine weitere Person bis zur nächsten Wahl benannt werden.
2. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der jeweils im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten ist. Bei Eintritt ist der Beitrag zum Ersten des Folgemonats anteilig zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins kostenfrei oder zu ermäßigten Eintrittspreisen teilzunehmen. Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergünstigungen des Vereins gewährt. Bei Austritt während des Geschäftsjahres findet keine Beitragsrückerstattung statt.
4. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen im Sinne des §3 Nr. 26a EStG.
5. Durch Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.
6. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigten Mittel, werden durch freiwillige Spenden, Mitgliedsbeiträge und Gebühren für Veranstaltungen aufgebracht.
7. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrags bleibt unberührt. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Ausgaben.

§ 6 Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Den Vereinsvorstand bilden 3 bis 6 Vorstandsmitglieder (Teamvorstand), welche eine/n der Ihren zu Ihrem Sprecher und eine/n als Schatzmeister/in bestimmen.
2. Der Vorstand beschließt und protokolliert die Aufgabenverteilung.
3. Alle Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB; jeweils zwei gemeinsam haben Vertretungsbefugnis. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl für weitere Wahlperioden ist möglich.
4. Die vorzeitige Beendigung eines Vorstandsamtes ist durch Widerruf gemäß § 27 (2) BGB oder durch Rücktritt möglich. Der Rücktritt ist schriftlich an den verbleibenden Vorstand zu richten.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Zeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.
6. Jedes Vorstandmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
7. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

§ 8 Der Beirat

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand benannt. Beiräte haben eine beratende Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zur Hauptversammlung wird vom Teamvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
2. Anträge, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Über Anträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
3. Das Vorstandsteam hat Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Jede einberufene Hauptversammlung ist ohne Berücksichtigung auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Hauptversammlung wird in der Regel von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandsteams geleitet.

6. Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und von einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über grundsätzliche Fragen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
4. Beschlussfassung einer Satzungsänderung, Auflösung
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
7. Beschlussfassung über Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug der Aufgaben seitens des Vereins

§11 Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Teilnehmende bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen, gemieteten Räumen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind, § 276 (2) BGB bleibt unberührt.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet der oder die Teilnehmende und hat dem Verein Schadensersatz zu leisten.
3. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jegliches Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Hospiz Landkreis und Stadt Karlsruhe e.V., Pforzheimer Str. 33c, 76275 Ettlingen – zu Gunsten Hospiz „Arista“.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit der Bearbeitung betraut sind. Daten dürfen an den Verlag gegeben werden, welcher die Verbandspublikation herausgibt.
3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Sepa-Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Der Vorstand darf Mitgliedsdaten an angestellte und / oder ehrenamtlich tätige Personen weitergeben, soweit dies für deren Tätigkeit notwendig ist.
5. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Gesetzliche Vorschriften

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB. Erfüllungsort ist Ettlingen.

Gültigkeit der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.